

# G. Hofgesellschaft und Hofstaat

von

*Karin Schneider*

## 1. Die Hofgesellschaft

„Die Wiener Hofgesellschaft ist als die exklusivste bekannt.“ Mit diesen Worten charakterisiert Victor von Fritsche, k. k. Kämmerer, das soziale Umfeld bei Hof.

„Sie ist eine der wenigen, in welchen fast ausschließlich das Vorrecht der Geburt und der Verwandtschaft ausschlaggebend ist. Obwohl die Hoffähigkeit in den letzten zwanzig Jahren große Erweiterungen erfahren hat, ist sie für moderne Verhältnisse auch heute noch eng begrenzt.“<sup>1</sup>

Diese adelsstolze, gesellschaftlich streng abgeschottete und um die kaiserliche Familie gescharte Gruppierung bildete im 19. Jahrhundert den gesellschaftlichen Mittelpunkt der Habsburgermonarchie, war die oft zitierte „Erste Gesellschaft“.

Die Zugehörigkeit zur Hofgesellschaft war eine Frage des Stammbaums. Nur „reinblütig gebliebene“<sup>2</sup>, wie Nora Fugger es formulierte, hatten die Möglichkeit, in diesen abgeschlossenen Zirkel von einigen hundert Personen aufgenommen zu werden. Voraussetzung war jedoch die Ablegung einer Ahnenprobe vor dem Oberstkämmerer, nämlich der Nachweis von acht adeligen Ahnen väterlicher- und vier adeligen Ahnen mütterlicherseits; war der Vater Kämmerer und die Mutter Sternkreuzordensdame, konnte der Nachweis der adeligen Abstammung entfallen. Die Ahnenprobe wurde nicht immer mit aller Strenge durchgeführt. Insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist unter Oberstkämmerer Rudolph Graf Wrbna eine besondere Kulanz bei der Bestätigung der adeligen Abstammung zu konstatieren<sup>3</sup>. Diese Praxis garantierte zwei Effekte: eine Kontinuität der hoffähigen Familien auf der einen und eine strikte Abgrenzung zu „neuen“ Familien auf der anderen Seite. Neben einer untadeligen Stammtafel spielte jedoch noch ein weiterer Aspekt für die Akzeptanz innerhalb der Hofgesellschaft eine entscheidende Rolle: der persönliche Reichtum einer Familie. Dieses Manko bekam Kaiserin Elisabeth, die aus dem nicht besonders wohlhabenden herzoglichen Zweig der Wittelsbacher stammte, zu spüren, als sie mit ihrer verhältnismäßig einfachen Brautausstattung in Wien eintraf. Bald wurde sie ob ihrer „Bescheiden-

---

<sup>1</sup> VICTOR VON FRITSCH, *Bilder aus dem österreichischen Hof- und Gesellschaftsleben* (Wien 1914) 251.

<sup>2</sup> NORA FUGGER, *Im Glanz der Kaiserzeit* (Wien – München 21980) 11.

<sup>3</sup> WILLIAM D. GODSEY, JR., Oberstkämmerer Rudolph Graf Czernin (1757–1845) und die „Adelsrestauration“ nach 1815 in Österreich; in: *Études Danubiennes* 19/1–2 (2003) 63.

heit“ zum Spott der höfischen Aristokratie<sup>4</sup>. Die untereinander vielfach versippten und verschwägerten Familien der Wiener Hofgesellschaft stammten aus allen Teilen der Monarchie, die einflussreichsten und vornehmsten jedoch aus Böhmen, Mähren und Schlesien<sup>5</sup>. Eine maßgebliche Rolle am Wiener Hof spielten etwa die Schwarzenberg, Thun, Auersperg, Nostitz, Waldstein, Wratislaw, Schaffgotsch, Sternberg, Lobkowitz oder Kinsky, die im 17. Jahrhundert von der gegenreformatorisch motivierten Vertreibung der alteingesessenen Geschlechter profitiert und es zu großem Landbesitz, Ansehen und der Landstandschaft gebracht hatten. Auch die Abkömmlinge erfolgreicher Feldherren im Dreißigjährigen Krieg, wie die Clam-Martinic, die Clam-Gallas oder die Bouquoy, zählten im 19. Jahrhundert zu den hoffähigen Familien. Neben diesem mächtigen Block des böhmischen Adels standen Geschlechter aus den Erblanden, wie die Starhemberg, die Wolkenstein oder die Attems, polnische Familien wie die Potocki, Sapieha, Lanckoroński oder Wodzicki, aber auch italienische und – vor 1848 und nach 1867 – ungarische Familien<sup>6</sup>.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hatte der Adel einen Großteil seiner Prärogativen eingebüßt – mit der Grunduntertänigkeit war auch die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Untertanen gefallen, die Wahlen zum Reichstag 1848<sup>7</sup> bzw. nach 1861 zum Reichsrat, verbunden mit der Wahlrechtsänderung von 1873, brachten auf Länder- und Gesamtstaatsebene das Zensus- und Kurienwahlrecht, das im Jahr 1907 im allgemeinen und gleichen Männerwahlrecht zum Reichsrat mündete. Nur noch in den Landtagen konnte der landtäfliche Adel über das Kurienwahlrecht eine politische Sonderstellung behaupten. Immer mehr Bürgerliche übernahmen hohe Posten in Politik, Diplomatie und Verwaltung; auch die Anzahl bürgerlicher Offiziere bei der Armee stieg stetig an<sup>8</sup>. Um 1900 jedenfalls, so meint Csáky, war der Adel die „politisch-ökonomische Führungsschicht von Gestern“<sup>9</sup>. Das Bürgertum hatte die althergebrachten Eliten überholt und die dominante Position eingenommen.

Umso wichtiger wurde es für den Adel, soziales Kapital zu verteidigen und – wenn möglich – noch auszubauen. Streng wurde auf soziale Distinktion geachtet, bestimmte die Nähe zum Thron doch nicht nur am barocken Hof Ludwigs XIV. den gesellschaftlichen Rang des Einzelnen<sup>10</sup>. Schon Joseph Redlich hat auf die Bestrebungen des Hofadels hingewiesen, den Herrscher von allen anderen Gesellschaftskreisen abzuschließen,

<sup>4</sup> BRIGITTE HAMANN, Elisabeth. Kaiserin wider Willen (Wien – München <sup>5</sup>1982) 57 f.

<sup>5</sup> FUGGER, Im Glanz der Kaiserzeit 24, 26 f.

<sup>6</sup> JOSEPH REDLICH, Kaiser Franz Joseph von Österreich. Eine Biographie (Berlin 1928) 195 f.

<sup>7</sup> Das Jahr 1848 brachte auch die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am Main. Das breite aktive Wahlrecht zum Österreichischen Reichstag 1848 ist nicht repräsentativ für die später in der Habsburgermonarchie durchgeführten Wahlen.

<sup>8</sup> NIKOLAUS VON PRERADOVICH, Die Führungsschichten in Österreich und Preußen (1804–1918). Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1945 (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 11, Wiesbaden 1955) 11, 28 f., 45.

<sup>9</sup> MORITZ CSÁKY, Die Gesellschaft; in: Das Zeitalter Kaiser Franz Josefs. 2. Teil 1880–1916: Glanz und Elend (Beiträge). Niederösterreichische Landesausstellung Schloss Grafenegg 9. Mai – 26. Oktober 1987 (= Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums, N. F. 186, Wien 1987) 47.

<sup>10</sup> Vgl. NORBERT ELIAS, Die höfische Gesellschaft. Untersuchung zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie (Neuwied – Berlin 1969).

um so möglichen unerwünschten Einflüssen im Voraus einen Riegel vorzuschieben. So waren die Funktionsträger im Zeremoniell, aber auch in der Hofbürokratie, ausschließlich Mitglieder der Hofgesellschaft<sup>11</sup>. Der langjährige Leibkammerdiener Kaiser Franz Josephs, Eugen Ketterl, klagte immer wieder ganz allgemein über die Hofschranzen, vor allem aber über Obersthofmeister Alfred Fürst Montenuovo, der ein „höfisches Heimlichkeits- und Vertuschungssystem“ vorangetrieben und allein bestimmt habe, wer zur Audienz vorgelassen wurde. Damit hätte er, nur um seine eigene Machtposition zu stärken, einen Keil zwischen Kaiser und Volk getrieben<sup>12</sup>.

Gleichzeitig mit der Demontage althergebrachter Vorrechte wuchs die soziale Konkurrenz, nahm doch die Zahl der (Neu-)Adeligen unter der Herrschaft Kaiser Franz Josephs außerordentlich zu. Der Herrscher nutzte das Instrument der Nobilitierung durchgängig als Möglichkeit, verdiente Beamte und Militärs auszuzeichnen. Auch die Verleihung bestimmter Orden war automatisch mit einer Standeserhöhung verbunden. In der Regel wurden jedoch nur der einfache Adel, der Ritter- und der Freiherrntitel vergeben; nur selten, gegen Ende der Monarchie und nur in Ausnahmefällen, erfolgten Nobilitierungen direkt in den Grafenstand<sup>13</sup>. Diese Schicht sozialer Aufsteiger hatte zwar pro forma einen Adelstitel, pflegte aber generell immer noch den althergebrachten Lebensstil und war deswegen, wie Otto Brunner formulierte, „eine durch und durch bürgerliche“ Gesellschaft<sup>14</sup>. Der Zutritt zum Hof war dieser so genannten „Zweiten Gesellschaft“ nicht gestattet. Mitglieder der „Ersten“ und „Zweiten“ Gesellschaft trafen sich vielleicht zufällig in der Oper oder auf privaten und öffentlichen Bällen und tätigten möglicherweise auch Geschäfte miteinander. Dennoch war ein privater Verkehr beinahe unmöglich. Mesalliancen wurden von Seiten der „Ersten Gesellschaft“ mit großem moralischem Druck, vermögensrechtlichen Nachteilen oder sozialem Ausschluss sanktioniert<sup>15</sup>. In jedem Fall aber brachten sie den Verlust des Hofzutritts mit sich<sup>16</sup>. Erst ab den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts ist eine gewisse Annäherung zwischen „Erster“ und „Zweiter“ Gesellschaft zu beobachten.

Doch auch innerhalb der höfischen Gesellschaft existierten Hierarchien. Unangefochten im Zentrum stand die kaiserliche Familie, Kaiser und Kaiserin an der Spitze. Dann folgten die hofberechtigten Familien entsprechend ihrem Rang. Doch gerade bei der Reihung der Aristokratie kam es in der Praxis immer wieder zu Verwirrung und Streitigkeiten, hatte man es doch verabsäumt, das althergebrachte Schema den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Besonders nach dem Erlass der so genannten

<sup>11</sup> REDLICH, Franz Joseph 196 f.

<sup>12</sup> EUGEN KETTERL, Der alte Kaiser. Wie nur Einer ihn sah. Der wahrheitsgetreue Bericht des Leibkammerdieners Kaiser Franz Josephs I., herausgegeben von CISSY KLATERSKY (Wien 1929, Neudruck Wien – München – Zürich – Innsbruck 1980) 58 f.

<sup>13</sup> Beispiele hierfür sind Bienerth-Schmerling und Conrad von Hötzingdorf, ADAM WANDRUSZKA, Die „Zweite Gesellschaft“ der Donaumonarchie; in: HEINZ SIEGERT (Hg.), Adel in Österreich (Wien 1971) 59 f.

<sup>14</sup> OTTO BRUNNER, Das Wiener Bürgertum. Eine historisch-soziale Skizze; in: Monatsblatt des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 3 (1929–1933) 220 ff.

<sup>15</sup> HANNES STEKL, Zwischen Machtverlust und Selbstbehauptung. Österreichs Hocharistokratie vom 18. bis ins 20. Jahrhundert; in: HANS-ULRICH WEHLER (Hg.), Europäischer Adel 1750–1950 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 13, Göttingen 1990) 156.

<sup>16</sup> PAUL GRAF VASILI, Die Wiener Gesellschaft (Leipzig 1885) 476.

„Dezemberverfassung“ im Jahr 1867 häuften sich die Probleme mit den protokollarischen Verwicklungen. Im Jahr 1728 hatte Kaiser Karl VI. die Rangordnung der verschiedenen Würdenträger am Hof festgesetzt. Nach der Auflösung des Alten Reiches und der Mediatisierung der reichsunmittelbaren Fürstentümer verlor diese zwar ihre Gültigkeit, wurde aber durch keinen neuen Erlass ersetzt. Für die Habsburgermonarchie begnügte man sich vorerst mit anlassbedingten Einzelregelungen.

Erst im Jahr 1873 wurde unter Kaiser Franz Joseph eine neue *Rangordnung am Hofe seiner k. u. k. apostol. Majestät*<sup>17</sup> ausgearbeitet und alle Personen der Hofgesellschaft, weibliche als auch männliche, getrennt in Schemata eingeteilt. Den ersten Rang nahm der Obersthofmeister ein, ihm folgten die Chefs der mediatisierten deutschen Fürstenhäuser, die Geheimen Räte (in deren Kategorie fielen auch Oberstkämmerer, Obersthofmarschall und Oberststallmeister), die Kämmerer und die Truchsesse. Bürgerliche Minister – an sich ob ihrer Herkunft nicht hoffähig – wurden ebenso wie der Präsident des k. ung. Staatsrechnungshofes den Geheimen Räten zugeteilt und auf Dauer ihrer Amtszeit mit „Exzellenz“ angesprochen. Die kaiserliche Gefolgschaft, das Cortège, konnte jedoch, wie bisher, nur vom Hofstaat (Geheime Räte, Kämmerer und Truchsesse) gebildet werden. Damit wurden die Oberhäupter der mediatisierten deutschen Fürstenhäuser, wenn diese nicht einen Hoftitel innehatten, grundsätzlich ausgeschlossen. Das Rangschema der Palastdamen war weniger systematisch ausgearbeitet. Hier stand analog die Obersthofmeisterin der Kaiserin an erster Stelle. Ihr folgten die Gemahlinnen und Witwen der Chefs und der Nachgeborenen der deutschen Fürstenhäuser sowie jene der nicht reichsunmittelbar gewesenen deutschen Fürstenhäuser. Dann kamen die Gemahlinnen und Witwen der Geheimen Räte und der Kämmerer sowie zuletzt die übrigen Palastdamen nach dem Anciennitätsprinzip. Allerdings hatten die Gemahlinnen und Witwen der Chefs der mediatisierten fürstlichen Familien das Recht, ihren Familienrang im Hofschema auch dann einzunehmen, wenn sie keine Palastdamen waren. Im Rangschema des Jahres 1873 wurde mit der Berücksichtigung der überwiegend bürgerlichen Minister der konstitutionellen Verfassung Rechnung getragen. Doch nicht nur die politischen, auch die sozialen Verhältnisse begannen sich langsam zu wandeln. Immer häufiger kam es zu Eheschließungen zwischen Familien der „Ersten“ und „Zweiten“ Gesellschaft, auch Mitglieder der kaiserlichen Familie wählten Ehepartner aus bürgerlichen Kreisen. Im Jahr 1904 veröffentlichte Baron Hermann Tinti seine Studie *Hoffähigkeit*, in welcher er für eine Lockerung der Hofzutritts eintrat<sup>18</sup>.

Die wichtigste Funktion des Adels bei Hof bestand in der Teilnahme als Hofstaat am Zeremoniell, dessen Bedeutung als Form der rituellen Kommunikation zum Zweck der Visualisierung und Einforderung von Machtansprüchen gerade in letzter Zeit verstärkt gewürdigt wird<sup>19</sup>. Eine besondere Rolle kam in diesem Zusammenhang den Inhabern der so genannten „Hofehrendienste“ zu, die zu bestimmten Anlässen spezifi-

<sup>17</sup> OBERSTHOFMEISTERAMT (Hg.), *Rangordnung am Hofe seiner k. u. k. apostol. Majestät* (Wien 1873).

<sup>18</sup> HERMANN TINTI, *Hoffähigkeit*. Eine Studie (Wien – Leipzig 1904).

<sup>19</sup> Vgl. z.B. UTE FREVERT, HEINZ-GERHARD HAUPT (Hgg.), *Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung* (= *Historische Politikforschung* 1, Frankfurt am Main – New York 2005).

sche Aufgaben erfüllen mussten. Zwar wurzeln die Hofehrendienste zumeist im Verwaltungsdienst, sie entwickelten jedoch im Laufe der Zeit einen rein repräsentativen Charakter. Seine Träger waren nicht ständig bei Hof und erhielten für die geleisteten Dienste in der Regel keine Besoldung; vielmehr erschienen sie bei Bedarf über Aufforderung bei Hof. Hofehrendienste waren – außer dem Dienst des Geheimen Rates – dem Adel vorbehalten und waren bis ins 20. Jahrhundert – entgegen dem Amtsdienst – an die Person des Herrschers gebunden. Zwischen den verschiedenen Hofehrendiensten bestanden enge Wechselverhältnisse; so war etwa der Edelknabendienst die Vorstufe zur Kämmererwürde, welche wiederum die Voraussetzung für die Erlangung eines Hofdienstes oder einer der obersten Hofchargen darstellte. Die meisten Inhaber der Hofehrendienste – Ausnahme waren die Geheimen Räte – entstammten hoffähigen oder zumindest adeligen Familien. Die größte Gruppe stellten hier die Titular- oder außerordentlichen Kämmerer – jener Titel, der nach bestandener Ahnenprobe verliehen wurde. Da es so viele Kämmerer gab, konnten die Inhaber dieses Titels ihre Pflichten beim Zeremoniell turnusmäßig ausüben; eine Anwesenheitspflicht bei Hof war also nur bedingt gegeben. Weniger nobel und deswegen auch weniger begehrt als die Kämmererwürde war das Amt des Truchsess. Zur Erlangung dieser Hofwürde genügte der erworbene österreichische Adel. Die wichtigste zeremonielle Aufgabe der Truchsesse bestand darin, dem Kaiser bei der Fußwaschung und Speisung der Armen am Gründonnerstag zu assistieren. Bis zum Jahr 1870 hatte ihre Zahl so weit abgenommen, dass zu diesem Anlass nur mit Mühe genügend diensttaugliche Truchsesse aufgestellt werden konnten. Durch die Verbesserung der finanziellen und zeremoniellen Position einerseits und die Herabsetzung der sozialen Hürden andererseits sollte dem Vorschlag des Obersthofmeisters entsprechend versucht werden, diesen Hofehrendienst wieder attraktiv zu machen<sup>20</sup>. Auch die Edelknaben zählen zu den Hofehrendiensten, sind jedoch keine Hofwürden, sondern nur Ehrendienste. Ebenso wie die Truchsesse traten sie bei der Fußwaschung am Gründonnerstag in Erscheinung, aber auch bei anderen öffentlichen Anlässen wie Hochzeiten und Beerdigungen. Der Titel eines Geheimen Rats hatte seit der Zeit Joseph II. ausschließlich zeremoniellen Charakter. Inhaber dieses Ehrendienstes hatten nach Ansage bei Hof zu erscheinen und das Gefolge des Kaisers zu bilden oder bei Staatsakten als „Umstand“ zu agieren<sup>21</sup>.

Jene Mitglieder der höfischen Gesellschaft, die nicht direkt in kaiserlichen Diensten standen oder nur von Zeit zu Zeit zeremonielle Aufgaben zu übernehmen hatten, führten meist ein standesgemäßes Leben in den Palais in Wien und auf den Landsitzen. Eine wichtige soziale Funktion – zwecks Distinktion – sowie als Freizeitgestaltung hatte neben der Jagd der Tratsch inne. Diese Erfahrung musste auch die nachmalige Kaiserin Elisabeth machen, als sie als junges Mädchen in der Haupt- und Residenzstadt eintraf. Mit einer Großmutter aus einem nicht-regierenden Haus, einem für seine Eskapaden bekannten Vater und einer sehr bescheidenen Brautausstattung konnte sie vor

<sup>20</sup> Au. Vortrag von Obersthofmeister Hohenlohe-Schillingsfürst vom 18. Februar 1869 (genehmigt 21. Februar), Österreichisches Staatsarchiv [ÖStA], Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien [HHStA], Obersthofmeisteramt [OMeA], B. Akten, Kart. 871 (1869, r. 129–289), r. 157/a/2, Zl. 1004, o. fol.

<sup>21</sup> IVAN RITTER VON ŽOLGER, *Der Hofstaat des Hauses Österreich* (Wien – Leipzig 1917) 137–150.

den Augen der reichen Hofaristokratie nicht bestehen. Besonders das rustikale Schloßchen Possenhofen gab Anlass zu allerlei Spott, und bald kursierte das Wort von der „Bettelwirtschaft“<sup>22</sup>. Außerdem hielt man Elisabeth für schlecht erzogen und dumm (da sie wenig auf Konversation gab und zudem schüchtern war), man warf ihr vor, dass sie das Protokoll nicht beherrsche und nicht gut genug tanze<sup>23</sup>. Angeblich fürchtete sich die jungen Kaiserin schließlich so vor den kritischen Augen und scharfen Zungen der Aristokratie, dass ihre Mutter Ludovika einen Aufschub der Hochzeit bis in den Sommer wünschte, da zu dieser Jahreszeit der größte Teil des Adels Wien verlassen haben würde<sup>24</sup>. Doch nicht nur Kaiserin Elisabeth sah sich allerhand Anfeindungen seitens der höfischen Aristokratie ausgesetzt. Mit denselben Problemen hatten die Mitglieder der „Zweiten Gesellschaft“, aber auch die reichen jüdischen Bankiersfamilien zu kämpfen. Erst allmählich kam es zu einer Annäherung zwischen Künstlern, Wissenschaftlern, bürgerlichen Politikern oder Fabrikanten und den alten adeligen Familien.

Eine zentrale Rolle bei dieser Entwicklung spielten die adeligen Salons, insbesondere jene der eleganten und mondänen Pauline Fürstin Metternich, geb. Szlavnicza (1836–1921) – einer „Intimfeindin“ von Kaiserin Elisabeth<sup>25</sup> –, der Eleonore (Lori) Fürstin Schwarzenberg, geb. Liechtenstein (1812–1873) und des Oberstkämmerers Karl Lanckoroński. Die Einladungsliste des Letztgenannten ging, wie Fritsche berichtet, „weit über die Grenzen der sonst in der Gesellschaft üblichen“ hinaus. Hier trafen sich polnischer Adel, Politiker, Staatsmänner, Künstler, Professoren, Gelehrte, Vertreter des Wiener Hochadels, Hof- und Staatswürdenträger und Diplomaten in einem mit Kunstschätzen vollgestopften Palais zu angeregten und unterhaltsamen Gesprächen<sup>26</sup>. Eleonore Fürstin Schwarzenberg hingegen war, wie verschiedene Zeitzeugen berichten, über dreißig Jahre lang die Doyenne der Wiener Gesellschaft. Ihr Wort hatte, wenn es um die Zugehörigkeit zur Wiener Hofgesellschaft ging, entscheidende Bedeutung. Doch versagte auch sie, als es darum ging, der Familie Anselm Rothschild eine bessere gesellschaftliche Stellung zu verschaffen. Auf einem von der Fürstin veranstalteten Ball wurden Frau und Tochter des Bankiers von den anderen Gästen geschlossen ignoriert. Erst Pauline Fürstin Metternich gelang eine bessere Integration der Familie Rothschild in die Wiener Gesellschaft<sup>27</sup>. Besonders deutlich wird die Praxis der sozialen Abgrenzung der höfischen Gesellschaft bei den vom Hof veranstalteten Bällen, deren es zwei pro Jahr gab. Der exklusive „Ball bei Hof“ war dem Adel und der Diplomatie vorbehalten. Unter Kaiser Franz Joseph war dies eine Gruppe von etwa 700 Personen. Der jeweils einige Tage davor abgehaltene „Hofball“ hingegen war einem größeren Personenkreis zugänglich: Ordensträger, Offiziere der Wiener Garnison, Abgeordnete zum

---

<sup>22</sup> HAMANN, Elisabeth 44 f.

<sup>23</sup> EBD. 101.

<sup>24</sup> EBD. 48 f.

<sup>25</sup> EBD. 194.

<sup>26</sup> FRITSCHKE, Bilder 87 ff.

<sup>27</sup> FUGGER, Im Glanz der Kaiserzeit 65, 67 f.

Reichsrat, aber auch Ausländer „von Rang“ waren zugelassen. Zu diesem Anlass drängten sich an die 2.000 Personen in den Festsälen der Hofburg<sup>28</sup>.

Mit der sozialen Nähe zum Hof, mit dem Dienst im Umfeld des Herrschers, war zwar gesellschaftliches Prestige, aber kaum politische Macht verbunden. Es ist bekannt, dass Kaiser Franz Joseph nach dem Tod seines ersten Ministerpräsidenten Felix Fürst Schwarzenberg kaum mehr eine Einmischung in seine Herrscherrechte akzeptierte. Nur wer es verstand, auf sehr subtile Weise Einfluss auf des Kaisers Ansichten zu nehmen, konnte auch etwas bewirken – so etwa der enge Vertraute und Freund Franz Josephs Karl Ludwig Graf Grüne. Er war unter anderem Erster Generaladjutant sowie Leiter der Militärzentrankanzlei und galt als einer der mächtigsten Männer bei Hof. Er verstand es, durch gezieltes Betonen oder Weglassen eines Themas im Gespräch, durch das Zuspälschieben oder Unterschlagen bestimmter Zeitungsartikel, seinen Interessen Gewicht zu verleihen und den Kaiser häufig in die gewünschte Richtung zu lenken<sup>29</sup>. Dass Grüne in der Öffentlichkeit bis zum Jahr 1860 als politisch einflussreich galt, legt auch seine Entlassung aus seinen militärischen Ämtern nach der Niederlage von Solferino 1859 nahe. Kaiser Franz Joseph ernannte den Pferdekennner anschließend zu seinem Oberstallmeister. Erfolgreich hingegen war Obersthofmeister Rudolf Prinz Liechtenstein bei der Versorgung seiner Verwandten mit hohen Posten bei Hof, war doch der Hofdienst neben dem Militär und der Diplomatie gerade für die nachgeborenen Kinder oft die einzig akzeptable Möglichkeit, sich ein eigenes Einkommen zu verschaffen. Liechtenstein jedenfalls gelang es durch die Schaffung neuer Posten zwei seiner Neffen, den späteren Obersthofmeister Alfred Fürst Montenuovo (dieser war allerdings auch ein Großneffe des Kaisers) und den späteren Oberstallmeister Ferdinand Fürst Kinsky, zu versorgen. Die persönlichen politischen Ansichten von Mitgliedern des Hofstaats scheinen für Kaiser Franz Joseph bei der Vergabe eines hohen Postens bei Hof eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben; dies jedenfalls legt eine Untersuchung über die verschiedenen Inhaber der vier Obersten Hofchargen nahe. Während dieselben bis kurz nach dem Ausgleich aus dem Umfeld des abgedankten Kaisers Ferdinand von Erzherzogin Sophie oder Erzherzog Albrecht rekrutiert wurden, nutzte der Kaiser später dieses Instrument, um politische Zeichen in Richtung der Liberalen oder der Ungarn zu setzen. So gehörten die meisten der Berufenen nun zum Lager der Verfassungstreuen, ab den achtziger Jahren überwiegend zur Mittelpartei im Herrenhaus. Kein einziger Inhaber einer obersten Hofcharge während der Regierungszeit Kaiser Franz Josephs kann den politisch so aktiven böhmischen Feudalen zugerechnet werden<sup>30</sup>. Allerdings sollte der politische Aspekt dieser Besetzungspolitik nicht überbetont werden, waren mit dem Amt einer obersten Hofcharge doch zahlreiche Dienstpflichten verbunden, welche bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse voraussetzten, die wohl nicht jeder mögliche Kandidat in gleichem Ausmaß mitbrachte.

---

<sup>28</sup> JEAN-PAUL BLEU, Wien. Residenz – Metropole – Hauptstadt (Wien 2002) 172 f.

<sup>29</sup> MARTINA WINKELHOFER, Die Obersten Hofchargen unter Kaiser Franz Joseph I., Diplomarbeit aus Geschichte (Wien 2005) 24 f.; DIES., „viribus unitis“ – Der Kaiser und sein Hof. Ein neues Franz-Joseph-Bild (Wien 2008).

<sup>30</sup> DIES., Oberste Hofchargen 119.

## 2. Hofstaat und Hofämter

Zum Hofstaat zählten nicht nur die Inhaber der Hofehrendienste. Vielmehr lässt sich diese Personengruppe zweifach fassen: einerseits die bereits erwähnten Hofehrendienste, andererseits fällt auch das äußerst heterogen zusammengesetzte Personal bei Hof unter diese Bezeichnung – die Inhaber der Obersten Hofämter, die Hofbeamten, die einfachen Livreedienere und sogar die Tagelöhner. Der Hofstaat ist „die Gesamtheit der im unmittelbaren Dienst des Fürsten stehenden Personen, mag es sich hierbei um Dienste im fürstlichen Hauswesen, um Ehrendienste oder um Regierungsgeschäfte handeln“<sup>31</sup>.

Verwaltung und Organisation des kaiserlichen Haushalts in Wien oblagen den vier Obersten Hofämtern: dem Obersthofmeisteramt, dem Oberstkämmereramt, dem Obersthofmarschallamt sowie dem Oberstallmeisteramt. Diese Einteilung geht im Wesentlichen auf die beiden Hofordnungen Kaiser Ferdinands I. aus den Jahren 1527 und 1537 zurück. Hierarchisch stand das Obersthofmeisteramt schon unter Ferdinand I. an erster Stelle, doch konnte es im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche zusätzliche Agenden an sich ziehen und so seine Vorrangstellung weiter ausbauen. Hatte in den Hofordnungen Ferdinands I. noch das Obersthofmarschallamt den zweiten Rang nach dem Obersthofmeisteramt inne, so wurde ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts das Oberstkämmereramt an diese Stelle gereiht<sup>32</sup>. Das Oberstallmeisteramt stand immer an letzter Stelle. Finanziell waren die Hofämter äußerst unterschiedlich ausgestattet. Der Aufwand für den gesamten Hofstaat stieg während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis zum Jahr 1910 beständig von 3.145.923,9 fl (1850) auf 23.640.100 K (1910) an. Eine Zäsur bedeutete der Ausgleich mit Ungarn. Nun wurde die Hofstaatsdotation mit 7.300.000 fl auf zehn Jahre fixiert, was bereits im Jahr 1871 dem Obersthofmeister Anlass zur Klage gab: Der Betrag sei viel zu niedrig angesetzt, für das laufende Jahr müsse mit einem Abgang von 800.000 fl gerechnet werden. Das Hauptproblem waren rund 380.000 fl aus dem ungarischen Beitrag, die für ungarische Belange verwendet werden mussten, sowie weitere 200.000 fl für den Erhalt der ungarischen Schlösser. Außerdem wurde das Budget in diesen Jahren durch mehr Hoffreien sowie Besoldungserhöhungen zusätzlich belastet<sup>33</sup>. Die Hofstaatsdotation für das Jahr 1880 ebenso wie für 1890 betrug 9.300.000 fl, im Jahr 1900 war für den Hofstaat die Summe von 21.359.050 K (= 10.679.525 fl) vorgesehen.

<sup>31</sup> ŽOLGER, Hofstaat 65.

<sup>32</sup> EBD. 119. Zu den vier Obersten Hofämtern siehe auch KARIN SCHNEIDER, *Der Wiener Hof in der franzisko-josephinischen Zeit. Organisation, Personal und Hierarchien*; in: WERNER TELESKO, RICHARD KURDIOVSKY, ANDREAS NIERHAUS (Hgg.), *Die Wiener Hofburg und der Residenzbau in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert. Monarchische Repräsentation zwischen Ideal und Wirklichkeit* (Wien – Köln – Weimar 2010) 63–85.

<sup>33</sup> Au. Vortrag von Obersthofmeister Hohenlohe-Schillingsfürst vom 21. März 1871, HHStA, OMeA, B. Akten, Kart. 897 (1871, r. 136–296, 1872 r. 1–11), r. 135/IV, Zl. 1498.

*Obersthofmeisteramt*

Der Wirkungskreis des Obersthofmeisteramtes ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts so umfassend, dass es einfacher ist, ihn negativ zu definieren, als alle Kompetenzen einzeln aufzuzählen: In den Aufgabenbereich des Obersthofmeisteramtes fiel all dasjenige, wofür nicht ein anderes Obersthofamt zuständig war. Die ihm unterstellten fachlichen Bereiche gliederten sich in folgende Abteilungen, die auch einen Überblick über die umfangreichen Agenden dieses Hofamtes geben: 1. Departements (Zeremoniell, Baudepartement, Ordensangelegenheiten, Reise, Rechnungsdepartement); 2. Hofämter (Hilfsämter, Zahlamt, Post- und Telegrafenamts), Geistliche Hofkapelle, Leib- und Hofärzte, Herolde; 3. Hofadministrationen (Hof-Musikkapelle, Direktion der Hofapotheke, Praterinspektion etc.); 4. Hofbauverwaltung (Burghauptmannschaften und Schlosshauptmannschaften); 5. Hofgärten; 6. Hofdienste (Wirtschaftsamt, Wirtschaftsoffizien, Zehrgaden, Keller, Küche, Silber- und Tafelkammer, Oberstjägermeister, Jagdverwaltungen, Generalintendanz der Hoftheater); 7. Leibgarden. Seit dem Jahr 1895 war der Hofmarschall in Ungarn ebenfalls dem Obersthofmeisteramt angegliedert.

Die zentrale Rolle des Obersthofmeisteramtes für den Hofbetrieb wird auch in der Organisation des höfischen Rechnungswesens deutlich. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts lief die finanzielle Gebarung aller Hofämter über das Obersthofmeisteramt, dem die Hofstaatsbuchhaltung und das Hofzahlamt unterstanden<sup>34</sup>. Im Jahr 1859 waren insgesamt 655 Bedienstete in den verschiedenen Abteilungen des Obersthofmeisteramtes beschäftigt<sup>35</sup>. Davon waren 647 Personen ordentlich besoldet, wobei das Spektrum der Entgelthöhe von 52,5 fl (Winzer der Hofweinberg-Verwaltung in Tokay [Tokaj; Tokaj] ) bis 12.600 fl (Erster Obersthofmeister) reichte. Insgesamt zahlte das Hofzahlamt den Angestellten des Obersthofmeisteramtes in diesem Jahr 423.036 fl aus. Die Einkommenspyramide läuft spitz zu: 70 (11 %) Personen der höchsten Einkommensstufen verdienten gleich viel wie 164 (25 %) der mittleren und 413 (64 %) der niederen Besoldungsklassen. 229 Bedienstete verdienten weniger als 300 fl pro Jahr und fielen somit in die am schlechtesten gestellten Lohngruppen. Das waren die Zimmerputzer, Portiere, Gartenaufseher, Silberwäscherinnen, Laternenanzünder, Träger, Kellergaden, Feuermänner, Hausknechte etc. Auf ein Einkommen von über 1.000 fl hingegen konnten 108 Bedienstete rechnen. Dazu gehörten neben dem Ersten Obersthofmeister die Kammertürhüter, die Kammerdiener und Leibkammerdiener, die Inhaber höherer Verwaltungsposten, die Leibärzte und Mundköche. Das Durchschnittseinkommen in diesem Hofamt lag bei 653,84 fl. Das Obersthofmeisteramt war das einzige Hofamt, dem eine größere Zahl von Frauen auch in höheren Positionen unterstand. Die Hofwäschekammer war fest in weiblicher Hand. Hier waren eine „Ober-Wäschmeisterin“ mit zwei Gehilfinnen sowie eine „Leinwäsch-

<sup>34</sup> WILHELM KRAUS, Die Hofarchive; in: LUDWIG BITTNER (Hg.), Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Aufgebaut auf der Geschichte des Archivs und seiner Bestände II (Wien 1937) 277 f.

<sup>35</sup> HHStA, OMeA, B. Akten, Kart. 730 (1859), r. 136. In den folgenden Berechnungen sind die Zulagen wie Quartiergelder oder Personalzulagen nicht berücksichtigt.

meisterin“ mit einer Gehilfin tätig. Daneben war die „Hofwäschkammer“ der Wirkungsbereich einer „Mundwäscherin“, einer „Tafelwäscherin“ und einer „Küchenwäscherin“. Interessant sind die Besoldungshöhen und -verhältnisse: Die „Ober-Wäschmeisterin“ verdiente 630 fl pro Jahr, die „Mundwäscherin“ jedoch 1.575 fl, die „Tafelwäscherin“ 1.365 fl und die „Küchenwäscherin“ 1.260 fl. Das Obersthofmeisteramt verfügte über das höchste Budget aller Hofämter. Sein Jahresetat betrug zwischen 933.927,5 fl (1850) und 10.887.690 K (1900). Nicht in diesen Beträgen enthalten sind die jeweiligen Personalkosten, die als Allgemeine Hofstaatsauslagen in den Voranschlägen in einer anderen Rubrik erfasst wurden. Im Jahr 1890 waren für diesen Posten 914.910 fl vorgesehen.

### *Oberstkämmereramt*

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fielen hauptsächlich drei Aufgaben in die Agenden des Oberstkämmereramtes: Die Erstellung und Bestätigung von Ahnenproben, die Verwaltung des Habsburg-Lothringischen Hausschatzes und schließlich die Kunsthistorischen Sammlungen des Kaiserhauses. Zu diesem Zweck verfügte das Amt über eine Kanzlei, in der sechs Personen Dienst taten<sup>36</sup>. Im Jahr 1859 waren 60 Personen beim Oberstkämmereramt beschäftigt, von denen 58 ein regelmäßiges Entgelt erhielten<sup>37</sup>. Das Durchschnittseinkommen war das zweithöchste aller Hofämter: 917,81 fl pro Jahr. Nur die Bediensteten des Obersthofmeisteramtes verdienten mehr, doch war dort keine niedrig eingestufte Livreedienerschaft angestellt. Die Besoldungshöhe reicht von 262 fl (Hausknecht) bis 3.150 fl, die Einkommenspyramide läuft spitz zu: Die acht (14 %) am besten bezahlten Bediensteten erhielten gleich viel wie 14 (24 %) der mittleren Kategorien und 36 (62 %) der niederen Dienstklassen. 13 Personen verdienten weniger als 300 fl pro Jahr, 21 hingegen mehr als 1.000 fl. Diese verhältnismäßig große Zahl hoher Besoldungsklassen ist auf die zahlreichen Museumsposten zurückzuführen, die dem Oberstkämmereramt zugeordnet waren: Vorsteher, Direktoren, Kustoden, Adjunkten, Schatzmeister, Kammermedailleur der Schatzkammer, des Naturalienkabinetts, des Physikalisch-astronomischen Kabinetts, des Münz- und Antikenkabinetts, der Sammlung in Ambras und der Gemäldegalerie konnten ein Jahreseinkommen von über 1.000 fl ihr eigen nennen. Die Wertschätzung dieser Spezialisten ging so weit, dass fünf von ihnen gleich viel oder mehr verdienten als ihr Chef, der Oberstkämmerer selbst<sup>38</sup>. Die Stelle

<sup>36</sup> Diese Angaben beziehen sich auf das Jahr 1882: ein Direktor, ein Regierungs-Rat mit nicht näher bezeichneter Funktion, ein Sekretär, ein Registrator und zwei Officiale, vgl. HOF- UND STAATS-HANDBUCH DER ÖSTERREICHISCH-UNGARISCHEN MONARCHIE FÜR 1882 (Wien o. J.) 33.

<sup>37</sup> HHStA, OMeA, B. Akten, Kart. 730 (1859), r. 136. In den folgenden Berechnungen sind die Zulagen wie Quartiergelder oder Personalzulagen nicht berücksichtigt.

<sup>38</sup> Dabei handelt es sich um den Kustos und Vorsteher der Zoologischen Abteilung des Naturalienkabinetts (2.100 fl), den Custos und Vorsteher der Mineralogischen Abteilung des Naturalienkabinetts (2.100 fl), den Direktor des Münz- und Antikenkabinetts (3.150 fl), den Direktor der Gemäldegalerie (2.100 fl), sowie den Kanzleidirektor des Oberstkämmereramtes (2.625 fl). Der Oberstkämmerer bezog aus diesem Amt ein Einkommen von 2.100 fl. Die Besoldung des Kanzleidirektors des Oberstkämmereramtes bewegte sich im üblichen Rahmen; jener des Obersthofmeisteramtes bezog im Jahr 1859 4.200 fl, jener des Oberstallmeisteramtes 2.065 fl. Im Obersthofmarschallamt war kein eigener Kanzleidirektor angestellt.

eines „Ahnen-Proben-Examinators“ wurde von einem k. k. Kämmerer versehen und war als Ehrenamt mit keiner Besoldung verbunden, wurde hier doch über die formale Zugehörigkeit zur Hofgesellschaft entschieden<sup>39</sup>. Das Budget des Oberstkämmereramtes betrug zwischen 44.034,28 fl (1850) und 1.587.900 K (1910). Im Jahr 1890 waren für den Personalaufwand 80.240 fl vorgesehen.

### *Obersthofmarschallamt*

Der Wirkungskreis des Obersthofmarschallamtes umfasste in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur mehr einen Bruchteil seiner ursprünglichen Aufgaben. In den Hofordnungen Ferdinands I. war der Obersthofmarschall noch der erste Vertreter des Obersthofmeisters gewesen, der an der allgemeinen Leitung des Hofwesens teilnahm, für das Quartier auf den Hofreisen zuständig war und die Hofpolizei und die Gerichtsbarkeit über alle jene Personen, die ständig bei Hofe anwesend waren (Gesinde, Gesandte, hofbefreite Kaufleute, Juden) inne hatte. Zudem war er bis zum Jahr 1559 der Vorsitzende des Hofrats gewesen. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das Obersthofmarschallamt der Gerichtsstand für die persönliche Zivilgerichtsbarkeit der Mitglieder des Herrscherhauses, der Exterritorialen sowie für einzelne Personen, die dieses Recht als Privileg erhalten hatten. Zudem war es für die Aufrechterhaltung der Disziplin bei Hof und somit die Bestrafung der Hofbediensteten zuständig. Organisatorisch teilte sich das Obersthofmarschallamt in die Kanzlei und in den Gerichtlichen Senat für Streitsachen. In der Kanzlei waren sechs bis sieben Personen beschäftigt. Das Durchschnittseinkommen im Jahr 1859 lag bei 1.050 fl<sup>40</sup>. Der Obersthofmarschall bezog ein Gehalt von 1.260 fl, der höchste Kanzleibeamte (Hofsekretär und Registrator) erhielt 2.100 fl. Allerdings war dem Obersthofmarschall eine Personalzulage in der Höhe von 8.400 fl zugesprochen worden. Im Gerichtssenat waren neben dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vier Referenten und Beisitzer tätig. Zwei Dolmetscher (einer für Ungarisch, einer für Italienisch) sowie 19 Schätzer (Güter-Schätzer, Antiken-Schätzer, Bau-Schätzer, Bücher-Schätzer, Kunst-Schätzer, Mobilien- und Effecten-Schätzer, Pretiosen-Schätzer und Wein-Schätzer) vervollständigten den Personalstand des Obersthofmarschallamtes. Das Budget des Obersthofmarschallamtes war das niedrigste aller Hofämter. Es betrug zwischen 398,4 fl (1850) und 108.800 K (1910). Für das Personal waren im Voranschlag für 1890 29.250 fl vorgesehen.

### *Oberstallmeisteramt*

Das Oberstallmeisteramt war für den Fuhrpark und die Pferde des kaiserlichen Hofes inklusive der Hofgestüte verantwortlich. Zudem waren diesem Hofamt die Edelknaben sowie die Leiblakaien und Büchsenspanner unterstellt. Neben einer Kanzlei, in

<sup>39</sup> Vgl. GODSEY, Czernin 63 ff.

<sup>40</sup> HHStA, OMeA, B. Akten, Kart. 730 (1859), r. 136. In den folgenden Berechnungen sind die Zulagen wie Quartiergelder oder Personalzulagen nicht berücksichtigt.

der im Jahr 1882 fünf Personen beschäftigt waren, gab es fünf Unterabteilungen: Die zwei Tierärzte der Hof-Tierärztlichen Abtheilung waren für die Gesundheit der in den Hofstallungen untergestellten Tiere zuständig. In den k. k. Hof-Reitschulen waren insgesamt neun Bereiter und Reitscholaren unter einem Oberbereiter tätig. Sie bildeten die kaiserlichen Reitpferde aus, bewegten die Tiere, erteilten ausgewählten Personen aber auch Reitunterricht. Die Zugpferde waren im k. k. Hof-Zugstall untergebracht, welchem der Hof-Equipagen-Inspector vorstand. In seine Kompetenz fiel auch die Pflege des für den Reit- und Fuhrbetrieb notwendigen Zubehörs, wozu ihm zwei Stallübergeher zugeteilt waren. Der Wagenmeister war für die Gefährte in der k. k. Hof-Wagenburg verantwortlich. Die Fahrzeuge wurden in der hofeigenen Sattlerei repariert, teilweise wurden dort auch Wagen in Selbstregie angefertigt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden die ersten Automobile angeschafft und Chauffeure angestellt. Trotzdem blieb der Bedarf an Pferdefutter enorm. Eine eigene Abteilung befasste sich mit Beschaffung und Lagerung des Pferdefutters in den verschiedenen Fourage-Magazinen. Ebenfalls als eigene Abteilung wurden die Hofgestüte in Kladrub an der Elbe (Kladruby nad Labem; *Kladruby nad Labem*), Lipizza (Lipica; *Lipica*) und Pröstranegg (Prestranek; *Slavina*) geführt. Die größte Zahl der Bediensteten des Oberstallmeisteramtes scheint nur summarisch oder gar nicht in den Hofstaatsverzeichnissen auf. Dabei handelt es sich um die so genannte niedere Livreedienerschaft: Reitknechte, Reitschulputzer, Kutscher, Sänftenknechte, Postillions, Leiblakaien, Damendiener etc. In diese Personalkategorie fielen im Jahr 1859 310 Personen<sup>41</sup>. Insgesamt waren in diesem Jahr 394 Personen beim Oberstallmeisteramt beschäftigt, von denen 383 ordentlich besoldet waren. Das Hofzalamt zahlte insgesamt 152.921,1 fl aus, im Schnitt erhielt jeder Bedienstete 399,27 fl. Damit weist das Oberstallmeisteramt das niedrigste Durchschnittseinkommen aller Hofämter auf. Die Einkommenspyramide ist im Verhältnis zum Obersthofmeisteramt flacher: 54 (14%) Personen der höheren Besoldungsklassen verdienten gleich viel wie 144 (38%) der mittleren und 185 (48%) der niederen Einkommensstufen. 246 Personen, die vor allem der Livreedienerschaft zuzurechnen sind, verdienten unter 300 fl pro Jahr. Auf über 1.000 fl kamen 15 Bedienstete, neben dem Oberstallmeister (5.625 fl) der Erste Stallmeister, die hohen Kanzleiposten, die Leib- und Oberbereiter, die Hof-tierärzte, der Equipagen-inspektor, der Gestütsinspektor u.a. Der Jahresetat des Oberstallmeisteramtes war mit 444.525 fl (1850) bzw. 2.432.500 K (1910) im Vergleich zu den anderen Hofämtern hoch. Der Großteil der Summe dürfte für Fourageankäufe verwendet worden sein, was sich auch in den unregelmäßigen Monatsdotationen in den Jahrzehnten vor der Hofstaatsdotationsreform anlässlich des Ausgleichs mit Ungarn spiegelt. Im Jänner 1860 etwa verfügte das Oberstallmeisteramt über 70.000 fl, im Februar über 28.000 fl, im März waren es 58.000 fl etc. Im September 1860 war für dieses Hofamt überhaupt keine Dotation vorgesehen.

<sup>41</sup> EBD. In den folgenden Berechnungen sind die Zulagen wie Quartiergelder oder Personalzulagen nicht berücksichtigt.

### 3. Der Dienst bei Hof

Grundsätzlich galten für die Hofbediensteten dieselben gesetzlichen Regelungen wie für die Staatsbediensteten. Die wenigen bestehenden Sonderrechte, die etwa die Witwenversorgung, die Qualifikation oder die Vorrückung betrafen, wurden erst 1914 endgültig abgeschafft<sup>42</sup>. Der Dienst bei Hof war besonders prestigeträchtig und dementsprechend begehrt. Bestimmte formale Kriterien mussten jedoch erfüllt sein, um für einen solchen Posten überhaupt in Betracht zu kommen. Neben gewissen Altersgrenzen (mindestens 24 bzw. 18 Jahre, aber höchstens 40 Jahre) sollten die Hofbediensteten im selben Amt nicht miteinander verwandt oder verschwägert sein. Selbstverständlich konnte der Kaiser in bestimmten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Zumindest bei den höheren Posten, z.B. in den Kanzleien, war die Einsendung einer schriftlichen Bewerbung üblich. Nach erfolgter Aufnahme in den Hofdienst musste ein Diensteid geleistet werden, worin neben Fleiß und Treue auch beschworen wurde, kein Mitglied einer Geheimorganisation, weder im In- noch im Ausland, zu sein. Genauerer Aufschluss über ihre jeweiligen Aufgaben konnten die Bediensteten den Instruktionen entnehmen, die ihnen bei Dienstantritt in Abschrift überreicht wurden.

Die Höhe der Besoldung war nach einem fixen Schema je nach Dienstantritt geregelt. Zusätzlich zur regulären Entlohnung hatten die Hofbediensteten noch ein Anrecht auf verschiedene Sonderzahlungen, Zulagen, Remunerationen und Deputate, wie etwa Diäten, Alterszulagen, Quartiergeld oder Heizholz. Da die Löhne nicht an die Inflation gekoppelt waren, konnten jedoch besonders die niederen Ränge von ihren Einkünften kaum leben und waren auf Gnadengaben und Sonderzahlungen angewiesen. Die Folge war schließlich die Bildung eines mit 8.000 fl dotierten Sozialfonds, der jedoch nur eine begrenzte Wirksamkeit entfalten konnte<sup>43</sup>. Beförderungen hingen von der Länge der Dienstzeit ab. Da diese Praxis jedoch allerlei Unzukömmlichkeiten mit sich brachte, wurde im Jahr 1909 zumindest im personalreichen Oberstallmeisteramt ein leistungsorientiertes System eingeführt<sup>44</sup>. Für die Überwachung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit war der Hofprofoss – unterstützt von Stellvertretern – zuständig. Ihm stand neben seiner Dienstwohnung ein eigenes Arrestlokal zur Verfügung<sup>45</sup>.

Als zentrale Dienstpflicht der Hofbediensteten galt die Amtsverschwiegenheit. Dies bezeugen die zahlreichen, immer wieder erneuerten Verbote, Informationen an Außenstehende, insbesondere die Presse, weiterzugeben. Das zentrale disziplinäre Problem im Hofdienst war jedoch die Trunkenheit – mit dem bekannten Beispiel des Bademeisters

---

<sup>42</sup> Vgl. Vortrag des Oberstallmeisters, präs. 24. Juni 1914, HHStA, Oberstallmeisteramt [OStA], C. Sonderreihe, Kart. 127, Zl. 1418/ex 1914.

<sup>43</sup> Note von Obersthofmeister Liechtenstein an Oberstallmeister Grüne vom 28. Februar 1854, betreffend die ah. Entschließung vom 25. Februar 1854, EBD., B. Akten, Kart. 106 (1854; Zl. 1–480), Zl. 275/ex 1854.

<sup>44</sup> Zirkular des Oberstallmeisteramtes vom 9. Februar 1909, EBD., B. Akten, Kart. 314 (1909; Zl. 1–280), Zl. 204/ex 1909.

<sup>45</sup> Note des Obersthofmeisteramtes an das Oberstallmeisteramt vom 13. Jänner 1855, EBD., B. Akten, Kart. 109 (1854, Zl. 1401–1503, 1855, Zl. 1–400), Zl. 92/ex 1855.

von Kaiser Franz Joseph<sup>46</sup>. Doch auch bei Inhabern weniger exponierter Dienstposten war übermäßiger Alkoholgenuss häufig zu beobachten. Im Verständnis des Hofes gab es keine Trennung zwischen Dienst und Freizeit, im Gegenteil. Ein Hofbediensteter war immer und überall im Dienst und hatte dementsprechend durchgängig ein würdiges Verhalten an den Tag zu legen, um das Kaiserhaus nicht zu entehren. Fehlverhalten auch außerhalb der Dienstzeit konnte so ebenfalls Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen<sup>47</sup>. Aufgrund dieser allumfassenden Dienstauffassung hatte auch das Privatleben der Hofbediensteten vorbildlich zu sein. Dies ging so weit, das in § 1 der Disziplinarvorschrift aus dem Jahr 1903 vorgeschrieben wurde:

„Zu den Pflichten der Hofangestellten gehört auch, dass sie einen ordentlichen Lebenswandel führen und sich keiner unehrenhaften Handlung schuldig machen, durch welche sie die Achtung und Vertrauenswürdigkeit verlieren oder einer gerichtlichen Bestrafung verfallen.“<sup>48</sup>

Sollte ein Bediensteter „trotz erfolgter Verwarnung fortgesetzt einen unordentlichen Lebenswandel führ[en], welcher öffentliches Ärgernis erregt und das Ansehen des Amtes schädigt“<sup>49</sup>, drohte dementsprechend die Entlassung. Doch neben den so kodifizierten Verhaltensregeln waren noch allerhand andere Weisungen zu beachten. So existierten detaillierte Vorschriften für die Hofkutscher über die richtige Haltung auf dem Kutschbock, die einzelnen Handbewegungen beim Bewegen der Pferde oder das richtige Grüßen<sup>50</sup>. Auch gab es beispielsweise eigene Regelungen betreffend die Barttracht der Hofbediensteten, zeigte doch die Existenz der Gesichtsbehaarung einen höheren hierarchischen Rang an. Hofstaats- und Staatsbeamten etwa war das Tragen von Vollbärten verboten. Vielmehr hatte das Kinn bis auf die Höhe der Mundwinkel vollständig rasiert zu sein. Schnurr- und Backenbärte durften „mit Ausschluß jeder Uibertreibung getragen werden“<sup>51</sup>. Diese Regelung blieb im Wesentlichen bis zum Ende der Monarchie in Kraft. Niedere Chargen hatten sich grundsätzlich glatt zu rasieren. Dass sie „der ihnen von Natur verliehenen männlichen Zierde entraten müssen“, war nicht für alle Dienstkategorien einsichtig. 1908 wandten sich die Bereiter des Campagne-Reitstalls

<sup>46</sup> KETTERL, Kaiser 24–25.

<sup>47</sup> Drei Kutscher wurden zu acht Tagen Profossen-Arrest verurteilt, zwei zusätzlich auf die Dauer von sechs Monaten zu Rosswärtern degradiert, weil einer nach Dienstschluss unerlaubt seine Pferde noch einmal ausgebracht hatte und die beiden Kollegen mitgenommen hatte. Einer von diesen – ein bekannter Unruhestifter – hatte sich in einem Wirtshaus betrunken und, als er wieder in die Stallungen zurückgekommen war, eine Prügelei mit einem weiteren Kutscher begonnen, Note des Oberststallmeisteramtes an das Obersthofmeisteramt vom 1. April 1852, HHStA, OStA, B. Akten, Kart. 99 (1851, Zl. 2401–2489; 1852, Zl. 1–600), Zl. 571/ex 1852.

<sup>48</sup> DISZIPLINAR-VORSCHRIFT für die Angestellten der vier Hofstäbe mit Ausnahme der richterlichen Beamten des Obersthofmarschallamtes rücksichtlich ihrer richterlichen Amtshandlungen (Wien 1903), einliegend in EBD., C. Sonderreihe, Kart. 70 (Normalien 1890–1921, Instruktionen ab 1736), Zl. 592/ex 1903.

<sup>49</sup> EBD., § 10 d, S. 4.

<sup>50</sup> Bestimmungen, erstellt von Oberststallmeister Kinsky vom 15. Jänner 1903, EBD., C. Sonderreihe, Kart. 70 (Normalien 1890–1921, Instruktionen ab 1736), Zl. 64/ex 1903.

<sup>51</sup> Note des Oberststallmeisteramtes an das Oberststallmeisteramt vom 15. September 1852, betreffend das ah. Kabinettschreiben vom 12. September 1852, EBD., B. Akten, Kart. 101 (1852; Zl. 1201–1800), Zl. 1563/ex 1852.

erfolglos mit der Bitte um Abschaffung des Rasurzwangs an den Oberstallmeister<sup>52</sup>. Noch 1910 wurde den Hofchaffeuren vom Oberstallmeister befohlen, die Schnurrbärte zu entfernen<sup>53</sup>.

#### 4. Pensionen und Hinterbliebenenversorgung

Nach einer gewissen Mindestdienstzeit hatten die Hofbediensteten, wie alle anderen k. k. Beamten und Diener auch, Anrecht auf eine Pension. Das erste umfassende „Normalgesetz“ zu dieser Problematik stammt aus dem Jahr 1781. Damit sollte der zuvor herrschenden „Ungleichheit und [...] Verwirrung“ entgegengetreten und die Armut insbesondere der pensionierten Militärpersonen bekämpft werden; ein Zustand, der dem ah. Dekorom des Hofes und des Staates wohl kaum entsprach<sup>54</sup>. Zwei Faktoren bestimmten die Gewährung bzw. die Höhe der Pensionen: treues und gutes Verhalten im Dienst und die Dauer der Anstellung bei Hof. Gleichzeitig wurde aber auch auf größte Sparsamkeit geachtet, weshalb man besonders den niederen Chargen oft fixe Beträge bewilligte, die über Jahrzehnte nicht erhöht wurden. Das höfische Pensionssystem soll in der Folge am Beispiel der Beamten und der Tagelöhner illustriert werden.

Nach der Regelung von 1781 erhielten Hofbeamte nach zehn Dienstjahren 33 % des Aktivgehalmtes, nach 25 Jahren 50 %, mit 40 Dienstjahren 66 % und mit mehr als 40 Jahren 100 % des Aktivgehalmtes<sup>55</sup>. Wurde ein Hofbeamter durch einen Unfall vor Ablauf der ersten zehn Dienstjahre dienstunfähig, hatte er Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe eines Jahresgehalmtes. In der 1873 durchgeführten und 1899 bestätigten Pensionsreform für die bei Hof angestellten Beamten und Diener findet sich die Mindestdienstdauer von 10 und der volle Aktivitätsbezug bei 40 Jahren. Allerdings wird die Regelung dahingehend modifiziert, dass für jedes Dienstjahr ein Anspruch auf ein Vierzigstel des Gehalmtes entsteht<sup>56</sup>. Die Dienstpragmatik für Beamte aus dem Jahr 1914 sieht den Ruhestand mit dem vollen Bezug des zuletzt gebührenden Gehalmtes bereits nach 35 Dienstjahren vor. Nach 10 Dienstjahren hatte ein Hofbeamter ein Recht auf 40 % des letzten Aktivitätsgehalmtes, jedes weitere Dienstjahr brachte weitere 2,4 %<sup>57</sup>.

---

<sup>52</sup> Schreiben der Bereiter des Campagne-Reitstalls an das Oberstallmeisteramt vom 24. März 1908; Ablehnung vom 26. März 1908, EBD., B. Akten, Kart. 310 (1908, Zl. 301–520), Zl. 380/ex 1908.

<sup>53</sup> Amtserinnerung des Oberstallmeisteramtes vom 5. April 1910, EBD., B. Akten, Kart. 321 (1910; Zl. 251–500), Zl. 406/ex 1910.

<sup>54</sup> „Normalgesetz“ vom 26. März 1781, EBD., C. Sonderreihe, Kar. 98 (1716–1799; Vorträge und Entschliefungen), Zl. 83; WÄLTRAUD HEINDL, Gehorsame Rebellen. Bürokratie und Beamte in Österreich 1780 bis 1848 (= Studien zu Politik und Verwaltung 36, Wien – Köln – Graz 1991) 32.

<sup>55</sup> Beidtel meint zu dieser Regelung: „Aber unbegreiflich schien es bei dem Texte der Verordnung, wie jemals der Bezug von zwei Drittheilen des Gehalmtes als Pension eintreten könne, da man, einen Augenblick abgerechnet, stets mehr oder weniger als 40 Dienstjahre habe“, IGNAZ BEIDTEL, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848. Mit einer Biographie desselben, aus seinem Nachlasse herausgegeben von ALFONS HUBER I (Innsbruck 1896) 380 f.

<sup>56</sup> HHStA, OStA, C. Sonderreihe, Kart. 70 (Normalien 1890–1921, Instruktionen ab 1736), Zl. 44/ex 1900, § 2.

<sup>57</sup> Dienstpragmatik für die Hofbeamten der Hofstäbe seiner Majestät des Kaisers und Königs, EBD., B. Akten, Kart. 347, Zl. 739/ex 1914.

Finanziell schwieriger war die Lage der Tagelöhner. Diese wurden nicht als „stabile“ Diener angesehen und konnten jederzeit entlassen werden. Bis zum Jahr 1845 hatten sie in diesem Fall keinen Anspruch auf irgendeine Art von Pension oder Abfertigung. Unter der Voraussetzung, dass sie für würdig befunden wurden, erhielten sie nun eine Gnaden-Provision von 16, zwölf oder acht Kreuzern täglich. Die höchste Summe gebührte jenen Tagelöhnern, die entweder 35 Jahre lang ununterbrochen im Hofdienst gestanden hatten oder im Dienst ohne eigenes Verschulden derart verunglückt waren, dass sie völlig arbeitsunfähig waren. Der Anspruch auf zwölf Kreuzer pro Tag entstand nach 25 Jahren, nach zehn Jahren konnte der Tagelöhner mit acht Kreuzern rechnen. Diese Summe erhielten auch jene Personen, die durch einen Dienstunfall nicht mehr in der Lage waren, ihren Pflichten nachzukommen, auch wenn sie noch nicht zehn Jahre in Hofdiensten gestanden hatten<sup>58</sup>. 1873 trat auch für sie eine Pensionsregelung in Kraft, die 1899 bestätigt wurde. Die provisorischen Diener wurden nun in zwei Klassen eingeteilt. Zur ersten Klasse zählten alle gewerblichen Gehilfen und Gesellen (z.B. Gärtner, Tapezierer, Maurer etc.), die männlichen Diener der Hofwirtschaft, die im Hofmarstall verwendeten Tagelöhner und alle anderen im Monats- oder Wochenlohn stehenden provisorischen Diener. Die gewöhnlichen Tagelöhner, Handlanger und die weiblichen Dienstboten wurden alle der zweiten Klasse zugeordnet. Nach Zurücklegung der obligatorischen zehn Dienstjahre erhöhte sich die Provision in Fünfjahresschritten von 80 h auf maximal 2 K pro Tag für Diener erster und von 60 h auf 1,20 K pro Tag für Diener zweiter Klasse. Für im Dienst Verunglückte galten wieder Sonderregelungen<sup>59</sup>. Die Regelung in der Dienstbestimmung für die Lohnbediensteten von 1914 ist noch etwas komplizierter: Diese wurden in vier Klassen eingeteilt und erhielten dementsprechend abgestuft einen gewissen Teil ihres Aktivbezuges. Voraussetzung waren wieder die zehn geleisteten Dienstjahre<sup>60</sup>.

Im Gegensatz zu den Hinterbliebenen anderer Berufsstände hatten die Witwen und Waisen der Hofbediensteten eine – wenn auch geringe – Pension zu erwarten<sup>61</sup>. Der Hof bemühte sich, die Zahl der Bezugsberechtigten durch den Erlass verschiedener Vorschriften möglichst einzuschränken, um die Kosten niedrig zu halten. In diesen Kontext gehört auch das Heiratsverbot für niedrige Livreedienen. Der Anspruch auf eine Witwenpension musste jedoch erst erworben werden. Starb der Ehemann vor Vollendung seines 10. Dienstjahres, fand die Hochzeit statt, nachdem der Partner das 60. Lebensjahr bereits überschritten hatte, waren keine Kinder vorhanden oder hatte die Ehe noch nicht vier Jahre gedauert, so erhielt die Witwe nur einen Betrag in der Höhe

<sup>58</sup> EBD., B. Akten, Kart. 80 (1845; Z. 351–2947), Zl. 1442/ex 1845, datiert 7. April 1845.

<sup>59</sup> EBD., C. Sonderreihe, Kart. 70 (Normalien 1890–1921, Instruktionen ab 1736), Zl. 44/ex 1900, §§ 25–30.

<sup>60</sup> Dienstbestimmung für die Lohnbediensteten der Hofstäbe Sr. Majestät des Kaisers und Königs, §§ 10–14 – EBD., Kart. 127, Zl. 1418/ex 1914.

<sup>61</sup> Die Vergabe von Witwen- und Waisengeldern basierte im 19. Jahrhundert auf der a. h. Entschließung vom 25. Mai 1790. Doch bereits davor existierten Regelungen zur Versorgung der Hinterbliebenen der Hofbediensteten, vgl. HHStA, OMeA, B. Akten, Kart. 565 (1849) 27 ex 1, Zl. 1991; Pensions- und Provisionsvorschriften vom 26. April 1849, HHStA, OStA, C. Sonderreihe, Bd. 245 (Normalien-Abschriften 1808–1872), pag. 46 ff.

von drei Monatsgehältern als Abfertigung. Fand die Vermählung erst nach erfolgter Pensionierung statt, konnte die Hinterbliebene gar keine Ansprüche geltend machen. Der Tod des Ehepartners bzw. Vaters war für die Hinterbliebenen in finanzieller Hinsicht ein empfindlicher Einschnitt. Nicht nur, dass das Familieneinkommen rapide sank, verloren sie auch noch den Anspruch auf Zulagen. Die wichtigste dieser Zulagen war das Anrecht auf ein Naturalquartier bzw. auf Quartiergeld. Dienstwohnungen mussten geräumt werden, die Ausbezahlung des Quartiergeldes wurde eingestellt. In der Regel bedeutete dies, dass die Familie die Wohnungsmiete nicht mehr bezahlen konnte.

Die Ausbezahlung der Witwen- und Waisenspensionen geschah nicht automatisch nach dem Tod eines Bediensteten. Vielmehr musste beim zuständigen Hofamt darum angesucht werden. Anna Bruckberger beispielsweise war die Witwe des Leibkutschers Anton Bruckberger. Dieser war nach mehr als 50 Jahren Dienst im Jahr 1849 mit einer Provision von 360 fl pro Jahr in den Ruhestand versetzt worden. Bruckberger starb am 17. August 1855. Am 27. August wandte sich Anna Bruckberger an das Oberstallmeisteramt und bat um die Verleihung der Witwenpension sowie um die Ausbezahlung des Erziehungsbeitrags für ihren unmündigen Sohn Johann. Daraufhin richtete das Oberstallmeisteramt am 31. August eine Note an das Finanzministerium und ersuchte „um die dießfällige geschätzte Wohlmeinung“<sup>62</sup>. In seiner Note vom 23. September gab das Finanzministerium dem Gesuch der Anna Bruckberger statt, woraufhin das Oberstallmeisteramt das Obersthofmeisteramt und Anna Bruckberger selbst verständigte<sup>63</sup>. Trotz der Witwenpension hatte Anna Bruckberger mit massiven finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen, zumal die Teuerungswelle der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts sie voll traf. Am 1. September langte im Oberstallmeisteramt ihr Bittschreiben um einen Geldbetrag zur Bestreitung der Begräbniskosten ein; sie erhielt 10 fl<sup>64</sup>. Im November wurde dem Oberstallmeisteramt ein weiteres Gesuch mit der Bitte um eine Gnadengabe vorgelegt. Dieses Ansuchen wurde mit dem Hinweis auf die Teuerung und die erwerbsunfähige Tochter aus der ersten Ehe an das Finanzministerium weitergeleitet<sup>65</sup>. Anna Bruckbergers Lage besserte sich in den folgenden Jahren nicht. Immer wieder trafen ihre Bittgesuche beim Oberstallmeisteramt ein, die stets positiv erledigt wurden<sup>66</sup>.

Die finanziell bedrückende Lage der Witwen und Waisen war den Bediensteten, aber auch dem Kaiser bewusst. Punktuelle Maßnahmen, wie etwa die Gewährung von Gnadengaben in Inflationszeiten, sollten temporär Abhilfe schaffen. Im Jahr 1854 wurde ein „Institut zur Unterstützung von Witwen und Waisen der Individuen des k. k. Oberstallmeisteramtes“ gegründet, dem der Kaiser mit der a. h. Entschließung vom 30. Juni einen Gründungsbeitrag von 1.000 fl spendete<sup>67</sup>. Von dieser Einrichtung aus-

<sup>62</sup> EBD., B. Akten, Kart. 111 (1855; Zl. 851–1300), Zl. 983/ex 1855.

<sup>63</sup> EBD. Zl. 1069/ex 1855.

<sup>64</sup> EBD. Zl. 1003/ex 1855.

<sup>65</sup> EBD., Kart. 112 (1855, Zl. 1301–1494, 1856, Zl. 1–250), Zl. 1332/ex 1855.

<sup>66</sup> Vgl. z.B. EBD., Kart. 116 (1857; Zl. 1–480), Zl. 408/ex 1857, datiert 10. April 1857.

<sup>67</sup> EBD., Kart. 108 (1854, Zl. 941–1400), Zl. 970/ex 1854.

geschlossen waren die Leiblakaien und Büchsenspanner. Diese waren erst 1849 in die Zuständigkeit des Oberststallmeisteramts gefallen und verfügten über einen eigenen Fonds zur Versorgung ihrer Hinterbliebenen, der zu dieser Zeit annähernd 40.000 fl ausmachte<sup>68</sup>. Eine grundlegende Reform der Witwen- und Waisenversorgung wurde jedoch von Seiten der Obrigkeit nicht angestrebt. Trotz des im jeweiligen Einzelfall relativ geringen Betrages waren die Pensionen für den Hof regelmäßig Anlass für Klagen über die finanzielle Belastung des Ärars. Verschiedene Maßnahmen sollten dabei helfen, die Zahl der zu versorgenden Hinterbliebenen zu mindern, wie etwa das Verheiratsverbot und die Kasernierung. „Besonders rigoros“ sollte auch bei der Aufnahme der Tagelöhner in den definitiven Dienst vorgegangen werden, „da es sich um die dauernde Belastung des Pensionsfondes handelt“<sup>69</sup>. Auch wurde bei Bewerbungen auf das familiäre Umfeld des Kompetenten geachtet. 1908 etwa wurde ein Vater von zwei Kindern wegen der dadurch entstehenden höheren Versorgungsansprüche abgelehnt<sup>70</sup>.

## 5. Das Leben bei Hof

Wurde ein Bewerber in den Hofdienst aufgenommen, bekam er ein Naturalquartier zugewiesen oder hatte Anrecht auf Quartiergeld<sup>71</sup>. Die Dienstwohnungen befanden sich nicht nur in der Hofburg und den zugehörigen Gebäuden, sondern auch in eigens dafür bestimmten Häusern, meist im heutigen 6. und 7. Wiener Gemeindebezirk (Laimgrube, Spittelberg). Die Quartiere verfügten je nach Rang ihres Bewohners über mehrere Zimmer, eine Küche, ein Vorhaus, Boden, Keller, Holzlager<sup>72</sup> oder Garten<sup>73</sup>. Ab dem Jahr 1850 galt für die niederen, ledigen, männlichen Bediensteten des Oberststallmeisteramtes eine besondere Form des Quartierwesens: die Kasernierung. Sie diente einerseits zur Senkung der Kosten, andererseits ermöglichte sie die bessere Überwachung der meist jungen Männer, die von den im Jahr zuvor erlassenen Heiratsbeschränkungen massiv betroffen waren<sup>74</sup>. Sie hatten, wie Obersthofmeister Hohenlohe-Schillingsfürst in einem anderen Zusammenhang meinte, „in der Regel nicht einmal der Militärpflicht genüge geleistet [...], daher sie auch zur Erhaltung der notwendigen Disziplin im Hofstallgebäude in eigenen Lokalitäten kaserniert werden“<sup>75</sup>. In einem ers-

<sup>68</sup> EBD., Kart. 90 (1849, Zl. 501–1400), Zl. 1105/ex 1849, datiert 29. Juni 1849.

<sup>69</sup> Amtserinnerung des Oberststallmeisteramtes vom 19. Jänner 1909, EBD., Kart. 314 (1909; Zl. 1–280), Zl. 70/ex 1909.

<sup>70</sup> Schreiben an den Bewerber vom 12. November 1908 – EBD., Kart. 313 (1908; Zl. 1371–1632), Zl. 1379/ex 1908. Es handelt sich um einen Vermerk auf dem Konzept. Die offizielle Begründung für die Ablehnung des Bewerbers lautete, dass er verheiratet wäre.

<sup>71</sup> Vorschrift über die Quartiergelder vom 13. August 1819 – HHStA, OStA, C. Sonderreihe, Bd. 245 (Normalien-Abschriften 1808–1872), pag. 229–233.

<sup>72</sup> Consignation vom 30. Mai 1819 – EBD., Kart. 80 (Varia), Fasz. c, o. Zl.

<sup>73</sup> EBD., A. Amtsbücher, Bd. 18 (Geschäftstageprot. 1830), Zl. 113/ex 1830 vom 12. Jänner 1830.

<sup>74</sup> Note des Oberststallmeisteramtes an Obersthofmeister Liechtenstein vom 24. September 1840, EBD., B. Akten, Kart. 94 (1850, Zl. 851 – 2673), Zl. 1935/ex 1850.

<sup>75</sup> Au. Vortrag von Obersthofmeister Hohenlohe-Schillingsfürst vom 16. Jänner 1867, EBD., Kart. 829 (1866, r. 153–289; 1867, r. 1–11), 1 ex 8, Zl. 395.

ten Schritt wurden Plätze für 40 Personen im zweiten Stock des Hofstallgebäudes vor dem Burgtor geschaffen, die ab dem 24. März 1851 bezogen werden mussten. Dass die Durchsetzung dieser rigorosen Vorschrift auf Widerstand von Seiten der Betroffenen stieß, versteht sich. So meldete der Stallübergeher am 11. April, dass sechs zur Kasernierung bestimmte Kutscher und Postillione ihre Quartiere noch nicht aufgekündigt hätten<sup>76</sup>. Von Seiten des Hofes wurde auf diese Befehlsverweigerung entschieden reagiert: Wer sich der Anordnung nicht fügen wolle, dem stehe es frei, um seine Entlassung anzusuchen. Diese würde sofort erteilt werden<sup>77</sup>. Tatsächlich kündigten zwei Kutscher ihren Dienst, um der Kasernierung zu entgehen. Damit waren ihre Auseinandersetzungen mit dem Hof jedoch noch nicht beigelegt, denn das Finanzministerium verweigerte die Refundierung ihrer Dienstaxe mit dem Argument, sie hätten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses selbst angestrebt. Hier trat wiederum das Oberststallmeisteramt auf den Plan: Der Dienstaustritt sei nicht freiwillig geschehen, sondern sei die Strafe für ihre Gehorsamsverweigerung. Somit hätten sie ihren Dienst nicht freiwillig quittiert und hätten ein Anrecht auf die Ausbezahlung der Dienstaxe<sup>78</sup>.

Die für die Kasernierung vorgesehenen Bediensteten erklärten nach Bezug des Quartiers geschlossen, nicht kochen zu wollen und baten um die Anstellung eines „Weibes“ als Aufwartfrau und zur Reinigung der Zimmer. Diesem Gesuch wurde stattgegeben<sup>79</sup>. In den folgenden Jahren wurden weitere Räumlichkeiten zu Kasernen umgewandelt, 1862 auch ein eigenes „Marodenzimmer“ eingerichtet. Diese Regelung zur Kasernierung der ledigen niedrigen Livreedienerschaft war bis zum Ende der Monarchie in Kraft. Die Konsequenzen der Kasernierung für das Leben der Betroffenen waren einschneidend. Sie unterwarfen sich einer rigorosen Hausordnung, die ihnen kaum Möglichkeit zu einem Privatleben bot und den gesamten Tagesablauf regelte. Weil sie auf die Anstellung einer Köchin gedrängt hatten, war ihnen nun der Gebrauch des Herdes untersagt, da sie ihn beschädigen könnten, auf peinliche Ordnung war selbstverständlich zu achten, und während des Tages durfte niemand, der nicht krank war, auf seinem Bett liegen. Über alle Geschehnisse musste ein Protokoll geführt werden, das vom vorgesetzten Stallübergeher wöchentlich vidiert wurde<sup>80</sup>.

Im Jahr 1849 wurde eine Regelung aus dem 18. Jahrhundert, wonach bestimmte Hofdiener eine so genannte „Weiberverzichtserklärung“ zu unterschreiben hatten, wieder aufgenommen. Um die Kosten für Witwenpensionen und Provisionen zu senken,

---

<sup>76</sup> Extrakt des Oberststallmeisteramtes vom 12. April 1851, EBD., Kart. 95 (1851, Zl. 1–850), Zl. 741/ex 1851.

<sup>77</sup> Note des Oberststallmeisteramtes an den Vorstand des Hofzugstalles vom 16. April 1851, EBD., Kart. 95 (1851, Zl. 1–850), Zl. 777/ex 1851.

<sup>78</sup> Note des Oberststallmeisteramtes an Obersthofmeisteramt vom 20. Juni 1851, EBD., Kart. 96 (1851, Zl. 851–1700), Zl. 1215/ex 1851.

<sup>79</sup> Note der zu kasernierenden Bediensteten an das Oberststallmeisteramt vom 26. März 1851, Note des Oberststallmeisteramtes an das Obersthofmeisteramt vom 6. April 1851, EBD., Kart. 95 (1851, Zl. 1–850), Zl. 608/ex 181.

<sup>80</sup> Hausordnung (Konzept), EBD; vgl. auch EBD., C. Sonderreihe, Karton 68 (Normalien 1836–1889; recte 1834–1897), Zl. 111/ex 1855, datiert 26. Februar 1855.

aber auch um „manche Hemmnisse in dienstlicher Disposition“<sup>81</sup> zu mindern, wurde festgesetzt, dass in jeder Kategorie der Livreedienerschaft nur die Hälfte der Bediensteten verheiratet sein durfte<sup>82</sup>. Im Oberststallmeisteramt, wo die meisten niederen Hofbediensteten beschäftigt waren, wurde diese Regelung noch weiter verschärft: 1852 setzte der damalige Oberststallmeister-Stellvertreter<sup>83</sup> Karl Ludwig Graf Grüne fest, dass nun auch die im Hofmarstall beschäftigten Tagelöhner einem Heiratsverbot unterliegen sollten. Bei Zuwiderhandlung drohte die Entlassung<sup>84</sup>. Dieselbe Konsequenz drohte jenen Hofdienern des Oberststallmeisteramtes, die im „Concubinate“ lebten – eine Form des Zusammenlebens, die „gegen die Moralität, die Gesetze des Staates und der Kirche verstößt“<sup>85</sup>.

Die größte Bedeutung hatte die Heiratsbeschränkung, wie bereits deutlich wurde, für das Oberststallmeisteramt mit seinem großen Stab an Kutschern, Pferdewärtern, Wagenwäschern und zahlreichen weiteren Livreedienern. Von Seiten der anderen Hofämter hingegen entstanden bald Initiativen, um diese nicht nur für die Hofbediensteten, sondern auch für den Hof selbst unangenehme Regelungen fallen zu lassen. Trotz aller Strafandrohungen lebten viele von dem Verbot Betroffenen in illegitimen Partnerschaften; ein Faktum, das nicht nur, wie Obersthofmeister Hohenlohe-Schillingsfürst 1867 ausführte, gegen Humanität und Moralität, sondern auch gegen das Dekororum des allerhöchsten Dienstes verstoße. Der Hof und die dort herrschenden disziplinären Grundsätze würden in ein schlechtes Licht gerückt. Außerdem käme es auch in dienstlicher Hinsicht immer wieder zu Problemen: Qualifizierte Anwärter auf eine Stelle müssten abgewiesen werden, da sie verheiratet seien, andere geeignete Personen würden sich nicht einmal bewerben. Außerdem kämen jene Hofdiener, die in einer illegitimen Beziehung lebten, oftmals in finanzielle Schwierigkeiten, da sie keinen Anspruch auf jene Zulagen hätten, die verheirateten Bediensteten zustünden<sup>86</sup>. Umgekehrt hatte Oberststallmeister Grüne im Jahr 1860, als das Obersthofmeisteramt das erste Mal für eine Aufhebung der Heiratsbeschränkung eingetreten war, argumentiert. Eine solche Maßnahme müsste, so meinte er, auch aus Gründen der Menschlichkeit abgelehnt werden. Die Bediensteten könnten eine Familie mit ihrem geringen Gehalt nicht versorgen und würden durch die Not zu Diebstahl und „Schmutzereien“ gedrängt. Das Resultat wäre ein Rückfall des Hofstaates in Zustände, wie sie vor 1848 üblich gewesen

<sup>81</sup> Obersthofmeisteramt an Oberststallmeisteramt vom 20. August 1849, EBD., B. Akten, Kart. 91 (1849; Zl. 1401 – 2239), Zl. 1413/ex 1849.

<sup>82</sup> Obersthofmeisteramt an alle Hofstellen vom 16. September 1849, EBD., Kart. 565 (1849; r. 1–14/5), 4 ex 8, Zl. 3291.

<sup>83</sup> Die Oberststallmeisterstelle war unbesetzt.

<sup>84</sup> Zirkular des Oberststallmeisteramtes vom 9. November 1852, HHStA, OStA, C. Sonderreihe, Kart. 68 (Normalien 1836–1889; recte 1834–1897), Zl. 1806/ex 1852.

<sup>85</sup> Zirkular des Oberststallmeisteramtes vom 28. November 1852, EBD., B. Akten, Kart. 102 (1852, Zl. 1801–2058, 1853, Zl. 1–350), Zl. 1907/ex 1852.

<sup>86</sup> Au. Vortrag von Obersthofmeister Hohenlohe-Schillingsfürst vom 4. Jänner 1867, HHStA, OMeA, B. Akten, Kart. 829 (1866, r. 153–289, 1867, r. 1–11), 1 ex 8, Zl. 172.

seien<sup>87</sup>. Vorerst setzte er mit dieser Argumentation die uneingeschränkte Beibehaltung der Heiratsbeschränkungen durch.

Im Jahr 1867 gelangte man zu einer Kompromisslösung. Für das Obersthofmeisteramt und das Oberstkämmereramt (im Obersthofmarschallamt waren keine Livreedienere angestellt) wurden die Beschränkungen aufgehoben, während sie im Oberstallmeisteramt in Kraft blieben. Der eigentliche Grund für diese Maßnahme ist in der unterschiedlichen Personalstruktur der Hofämter zu suchen. Die meisten Livreedienere im Obersthofmeisteramt und im Oberstkämmereramt hatten ihre Laufbahn bei der Hofburgwache begonnen und aus dieser Zeit noch uneheliche Kinder, die sie finanziell nicht versorgen konnten. Durch die Ehebeschränkungen waren sie in der Regel älter als 40 Jahre, bevor sie sich offiziell verheiratet konnten. Dagegen hatten die meisten niederen Bedienten des Oberstallmeisteramts keine militärische Laufbahn hinter sich, bevor sie in den Hofdienst traten, waren deswegen auch jünger und hatten meist keine unehelichen Kinder<sup>88</sup>. 1872 bewilligte der Kaiser den Livreedienern des Oberstallmeisteramts eine Erhöhung ihrer Bezüge, weshalb sich der Oberstallmeister schließlich bereit erklärte, vermehrt Heiratsbewilligungen für diese Personengruppe zu erteilen<sup>89</sup>.

\*\*\*

Der Hof mit den adeligen Mitgliedern des Hofstaats, den Geistlichen und den Bediensteten, seinen konservierenden und zum Teil doch wieder fortschrittlichen Elementen gleicht einem *Theatrum mundi*. Hier tummelten sich Mitglieder der verschiedensten sozialen Schichten. An der Spitze dieser streng hierarchisch abgestuften Gesellschaft stand der Herrscher mit seiner Familie, der sich mit einer Entourage, bestehend aus den altadeligen Familien der Habsburgermonarchie, umgab. Ausnahmen wie etwa Kronprinz Rudolf oder die Erzherzöge Ferdinand Karl (Ferdinand Burg) und Leopold Ferdinand (Leopold Wölfling), die Kontakte zu Exponenten der verschiedensten gesellschaftlichen Gruppierungen pflegten, wurden als Sonderlinge betrachtet und mussten zum Teil wegen „unstandesgemäßer“ Eheschließungen auf ihren Titel verzichten. Sie änderten mit ihrer Unangepasstheit die Struktur der höfischen Gesellschaft nicht grundlegend, sondern zeigten im Gegenteil deren Starrheit und Rigidität. Mitglieder der so genannten „Zweiten Gesellschaft“ – Personen, die aufgrund ihres „jungen“ Adels die Ahnenprobe nicht bestanden, wie auch Bürgerliche – konnten kraft eines politischen oder administrativen Amtes nur temporär Zugang in die inneren Zirkel des kaiserlichen Hofes erhalten. Nachgeborene Mitglieder der altadeligen Familien hatten in der Regel so genannte Hofehrenämter inne – sie versahen als Kämmerer, Truchsess oder Edelknabe bei feierlichen Anlässen Dienst bei Hof.

<sup>87</sup> Note von Oberstallmeister Grünne an Obersthofmeister Liechtenstein vom 29. August 1860, EBD., Kart. 730 (1859, r. 136–289, 1860, r. 1–8), 13 ex 8, Zl. 4847.

<sup>88</sup> Au. Vortrag von Obersthofmeister Hohenlohe-Schillingsfürst an den Kaiser vom 16. Jänner 1867, EBD., Kart. 829 (1866, r. 153–289, 1867, r. 1–11), 1 ex 8, Zl. 395.

<sup>89</sup> Amtsmitteilung des Oberstallmeisteramtes vom 27. Dezember 1872, HHStA, OStA, C. Sonderreihe, Kart. 68 (Normalien 1836–1889; recte 1834–1897), Zl. 746/ex 1872.

Administrative Aufgaben brachten die Hofämter und Hofdienste mit sich. Die Be-  
 trauung mit diesen Posten war einerseits eine große Ehre, sie waren andererseits aber mit  
 Arbeitsaufwand und Verantwortung verbunden. Allerdings war eine ständige Anwesenheit  
 bei Erfüllung dieser Aufgaben nicht grundsätzlich notwendig<sup>90</sup>. Ausschlaggebend für  
 die Ernennung der obersten Hofchargen waren einerseits das persönlich gute Verhältnis  
 zum Herrscher sowie die fachliche Qualifikation, andererseits spielten aber auch poli-  
 tische Motive eine Rolle. So wurde etwa während der Ära Franz Joseph I. kein einziger  
 Anhänger der konservativen böhmischen Adelpartei an den Hof berufen. Die meisten  
 Ernennungen betrafen Personen, die entweder dem Lager der Verfassungstreuen oder,  
 ab 1880, der Mittelpartei zugeordnet werden können. Nur drei Familien, die bereits  
 unter Maria Theresia ein Hofamt inne gehabt hatten, finden sich in der zweiten Hälfte  
 des 19. Jahrhunderts in führenden Positionen bei Hof: die Trauttmansdorff-Weinsberg,  
 die Auersperg und die Fürstenberg<sup>91</sup>. Die organisatorische und administrative Arbeit  
 bei Hof lag in den Händen von Beamten, Angestellten und Tagelöhnern. Einige dieser  
 Personen wurden aufgrund ihrer Verdienste in den Adelsstand erhoben, die meisten  
 zählten aber zum Bürgertum oder entstammten unterbürgerlichen Schichten. Die  
 strenge Hierarchie bei Hof spiegelt sich in der Struktur der Hofämter wider. An ih-  
 rer Spitze standen die Obersten Hofchargen. Die praktischen Arbeiten, d.h. die Ab-  
 wicklung des Schriftverkehrs, der Entwurf verschiedener Texte wie etwa au. Vorträge,  
 oblagen dem Kanzleidirektor mit den Kanzleibediensteten. Darunter stand die bunte  
 Vielfalt der verschiedenen Dienstkategorien, von den Haus- und Stalloffizieren, den  
 Musikern, Priestern, den Jägern, den Feuermännern, den Livreedienern, dem Stallper-  
 sonal bis zu den Tagelöhnern und „Extraleuten“ auf den untersten Stufen.

Was ihre soziale Herkunft, die Ausbildung, die Lebensverhältnisse und die gesell-  
 schaftlichen Kontakte im Allgemeinen betrifft, präsentierten sich die Menschen bei Hof  
 als äußerst heterogene soziale Gruppe. An der Spitze stand die sich nach unten abscho-  
 tende, adelstolze selbstbewusste Aristokratie. Sie bildete aber nur einen Teil des kaiserli-  
 chen Hofstaats. Der größte Teil der ständig bei Hof beschäftigten Menschen entstammte  
 bürgerlichen und unterbürgerlichen Schichten, die ebenfalls vom Bewusstsein der Aus-  
 zeichnung getragen wurden, im Einzugsbereich der kaiserlichen Aura, und dadurch vor  
 ihren Standesgenossen privilegiert, den Dienst zu versehen.

---

<sup>90</sup> Oberstallmeister Kinsky etwa lebte den größten Teil des Jahres auf seinem Gut in Mährisch  
 Kromau (Moravský Krumlov; *Moravský Krumlov*). Da er aber wegen seiner Dienstverpflichtungen in stän-  
 digem Kontakt mit seinem wie auch den übrigen Hofämtern stehen musste, forderte er den damaligen  
 Handelsminister Dr. Richard Weiskirchner im Jahr 1911 auf, eine Telefonverbindung zu seinem Haus ein-  
 zurichten, Note von Oberstallmeister Kinsky an Handelsminister Weiskirchner vom 11. März 1911, EBD.,  
 B. Akten, Kart. 328 (1911; Zl. 301–530), Zl. 346/ex 1911.

<sup>91</sup> WINKELHOFER, Die obersten Hofchargen 119.